

FNB Gas - Stellungnahme

Zur Festlegung zur Herausgabe von
Energiemarktdaten zur Weitergabe und
Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Berlin, 22.09.2025

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas nimmt im Namen seiner Mitglieder zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG) wie folgt Stellung:

Einleitung

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, Datenerhebungen und Meldungen für Unternehmen zu reduzieren (vgl. Rz 1976 im Koalitionsvertrag) sowie Bürokratie in gesetzlichen Vorschriften zu reduzieren (vgl. Rz 1969 im Koalitionsvertrag). Diese beiden Ziele sollten auch für das Behördenhandeln im Rahmen geltender Gesetze Anwendung finden. Ferner hat sich die Bundesregierung vorgenommen, die Mehrfacherhebung von Daten zu vermeiden (vgl. Rz 2087 im Koalitionsvertrag). Das Once-Only-Prinzip (OOP) ist ein Grundsatz der Verwaltungsdigitalisierung, der besagt, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bestimmte Standardinformationen nur einmal an eine Behörde übermitteln müssen. Das OOP sollte auch in der Energiewirtschaft angewandt werden, um alle Marktakteure in der Energiewirtschaft zu entlasten.

Im Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) ist vorgesehen, dass verschiedene Register verknüpft werden, sodass Daten zwischen Behörden rechtssicher ausgetauscht werden können. Der Bundesrat hat dem im Frühjahr 2025 von der damaligen Bundesregierung erarbeiteten Gesetzesentwurf für ein Gesetz zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) [Vertrag zur Ausführung von Art. 91c Abs. 1 und 2 GG, sog. NOOTS-Staatsvertrag] im Sommer 2025 zugestimmt. Mit dem sog. NOOTS-Staatsvertrag soll die technische Infrastruktur für verwaltungsübergreifenden Datenaustausch zwischen Bund und Ländern bereitgestellt werden. Beide Normen zielen darauf ab, eine systematische Datenvernetzung im Sinne des OOP zu ermöglichen.

Die in den EU-Richtlinien zum Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. zum Erdgasbinnenmarkt vorgesehene Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Plattform, die einen transparenten und wettbewerbsorientierten Energiemarkt fördern soll, ist mit bestehenden Plattformen (z. B. SMARD) bereits erfüllt. Die zusätzliche Datenerhebung und die Schaffung einer zusätzlichen Transparenzplattform sind somit nicht erforderlich und stehen im Widerspruch zum bereits beschriebenen OOP. Aufgrund der Vorschläge im derzeitigen Eckpunktepapier zu HEDWIG dürfte eine Erfüllung des OOP nicht gegeben sein.

Die meisten Daten werden von jedem Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) bereits derzeit auf der ENTSOG-Transparenzplattform sowie produktscharf auf der eigenen Internetseite bereitgestellt. Die Datenübermittlung an die nationale Transparenzplattform würde bei jedem FNB zu einem signifikant höheren Aufwand, insbesondere höhere IT-Anforderungen, zusätzliche Plausibilitätsprüfungen und strenge Fristenkontrolle führen, als die derzeitige Datenübermittlung an den Lastflussdatenkollektor des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

Unseres Erachtens sollte die BNetzA vorhandene Datenquellen (z. B. ENTSOG-Transparenzplattform) nutzen, um die in § 111g EnWG vorgeschriebene nationale Transparenzplattform mit Daten zu speisen – denn die vorhandenen und abrufbaren Daten sind ausreichend, um den Zielen des § 1 EnWG zu genügen.

Die FNB begrüßen eine gleichrangige Darstellung von Erdgas auf der SMARD- bzw. Transparenzplattform, auf der aktuell nur Strommarktdaten visualisiert werden. Eine solche Verbesserung stellt einen deutlichen Gewinn für die Plattformnutzer dar.

Zum Eckpunktepapier

Kapitel 1 Einleitung

Zum Kapitel 1 hat der FNB Gas keine Anmerkungen.

Kapitel 2 Ziele

In **Kapitel 2.1 Umsetzung der Ziele des EnWG** teilt die BNetzA mit, dass die Erhebung und die Veröffentlichung der in HEDWIG festgelegten Daten die BNetzA und die interessierte Öffentlichkeit in die Lage versetzen würde, das marktliche und netzseitige Geschehen zeitnah zu beobachten und zu bewerten, und dass für eine erfolgreiche Energiewende eine informierte Öffentlichkeit unerlässlich sei, weshalb einer Veröffentlichung aktueller energiewirtschaftlicher Daten ein hoher Stellenwert zukommen würde. Es ist unbestritten, dass die BNetzA durch die von den Marktakteuren bereitgestellten Daten in die Lage versetzt wird, das marktliche und netzseitige Geschehen zeitnah zu beobachten und zu bewerten. Eine plausible und stichhaltige Begründung, weshalb für eine erfolgreiche Energiewende eine informierte Öffentlichkeit unerlässlich sei und weshalb einer Veröffentlichung aktueller energiewirtschaftlicher Daten für die informierte Öffentlichkeit ein hoher Stellenwert zukommen würde, enthält das Eckpunktepapier nicht. Aus dem Eckpunktepapier geht auch nicht hervor, welche natürlichen und/oder juristischen Personen der informierten Öffentlichkeit zuzurechnen sind. Die gemäß dem Eckpunktepapier zu erhebenden und zu veröffentlichenden Daten gehen weit über dieses Ziel hinaus. Es erschließt sich bspw. nicht, welchen Nutzen die Veröffentlichung von Terminmarkt-Preisdaten für den privaten Verbraucher haben soll.

Die Sicherheitslage in Europa und der Welt hat sich in den vergangenen Monaten und Jahren deutlich verändert. Die FNB unterliegen gemäß § 2 Abs. 10 BSIg nicht nur allgemeinen Schutzpflichten gegenüber sicherheitsrelevanten Bedrohungen, sondern sind als Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS) auch gesetzlich verpflichtet, besonders sensibel mit ihren technischen, geografischen und betrieblichen Daten umzugehen. Die FNB regen daher an, bei neuen Regelungen bezüglich Transparenz, die neue Sicherheitslage zu berücksichtigen und die neuen Regelungen entsprechend auszugestalten. Nach Aussagen seitens der BNetzA ist angedacht, die neue nationale Transparenzplattform (Veröffentlichung von Bewegungsdaten) und das bestehende Marktstammdatenregister (Veröffentlichung von Stammdaten zu Anlagen sowie von Geodaten) mittels einer Schnittstelle miteinander zu verknüpfen. Diese veröffentlichungspflichtigen Daten können für die Vorbereitung und Planung von Sabotagehandlungen durch Dritte genutzt werden. Die Veröffentlichung von Stamm-, Geo- und Bewegungsdaten stellt also – insbesondere, wenn diese über unterschiedlichen Plattformen kombiniert werden (Stichworte „Data Mining“ und „Data Engineering“) – ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die KRITIS dar.

Aus den vorgenannten Gründen halten es die FNB für dringend geboten, dass nur natürliche oder juristische Personen, welche gegenüber der BNetzA ein berechtigtes Interesse (z. B. durch Forschungsinstitute) glaubhaft darlegen können, Zugang zu veröffentlichten Bewegungsdaten aus der nationalen Transparenzplattform sowie zu veröffentlichten Stammdaten aus dem Marktstammdatenregister erhalten sollen.

In **Kapitel 2.2 Optimierung von Datenerhebungsprozessen** teilt die BNetzA mit, dass die gezielte und zentralisierte Datenerhebung auch dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung tragen würde (angeführt werden Datenanfragen anderer Behörden). Diesen Ansatz begrüßen wir als FNB ausdrücklich,

da auch wir, eine effiziente Nutzung von Daten befürworten. Der Grundsatz der Datensparsamkeit besagt, dass nur die Daten, die für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlich sind, erhoben werden sollten. Ein sehr großer Teil der Datenarten, die zukünftig im Rahmen der nationalen Transparenzplattform bei den FNB erhoben werden sollen, werden von jedem FNB seit mehr als 10 Jahren an den DVGW-Lastflussdatenkollektor und an die ENTSOG Transparency Platform (ENTSOG TP) übermittelt (unterteilt nach festen und unterbrechbaren Kapazitätsprodukten, gem. EU VO 1789/2024) sowie auf der eigenen Internetseite veröffentlicht (produktscharf). Somit wird zumindest bei den Datenarten, die von den FNB erhoben werden sollen, der Grundsatz der Datensparsamkeit nicht berücksichtigt. Daher regen die FNB an, den DVGW-Lastflussdatenkollektor (LFDK) einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die FNB sehen es als nicht sinnvoll an, wenn dieselben Daten auf dem DVGW-LFDK und auf der nationalen Transparenzplattform gesammelt werden würden. Die finale Entscheidung, ob die Daten direkt an die nationale Transparenzplattform oder an den DVGW-LFDK, welcher die Daten wiederum an die nationale Transparenzplattform weiterleitet, gesendet werden, sollte dem Primäreigentümer der Daten (hier FNB) vorbehalten sein.

Weiterhin ist unseres Erachtens nicht klar, was mit dem Begriff „anlagenscharf“ gemeint sein soll.

Kapitel 3 Adressaten

In **Kapitel 3.1 Primäre Adressaten der Festlegung** teilt die BNetzA mit, dass im Hinblick auf konkrete Datenkategorien auch Betreiber von Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung zwischen 100 Kilowatt und 1 Megawatt adressiert werden sollen, und dass die Datenmeldepflichtigen über die im Marktstammdatenregister angegebenen Stammdaten identifiziert werden sollen. Diese Aussage kann dahingehend interpretiert werden, dass für alle Betreiber von Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung zwischen 100 Kilowatt und 1 Megawatt eine Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister bestehen soll. Eine Erfassung von allen Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung zwischen 100 Kilowatt und 1 Megawatt steht unseres Erachtens im Widerspruch zur Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Die Notstromaggregate der FNB dienen der Aufrechterhaltung des Netzbetriebs der Erdgasnetze und zukünftig der Wasserstoffnetze. Aus diesem Grund sind Stromerzeugungseinheiten, die als Notstromaggregat genutzt werden und die eine Nettonennleistung von weniger 1 MW aufweisen, gemäß § 6 MaStRV i. V. m. Ziffer B 1.1.27 im Anhang zur MaStRV, von der Registrierungspflicht ausgenommen. Die FNB halten es daher für dringend geboten, die Regelung in HEDWIG an die Vorgaben der MaStRV anzupassen.

Kapitel 3.2 Zentrale Stellen

In **Kapitel 3.2 Zentrale Stellen** teilt die BNetzA mit, dass die Daten an sogenannten „zentralen Stellen“ (hierzu würden etwa Systeme der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) oder des DVGW zählen) erhoben werden sollen, sofern die Daten an den „zentralen Stellen“ bereits vorliegen würden oder mit deutlich geringerem Aufwand gebündelt werden könnten. Diese Aussage kann dahingehend interpretiert werden, dass eine direkte Übermittlung der Daten von einem FNB an die BNetzA nicht möglich sein soll. Diese Interpretation wird aus Sicht der FNB zusätzlich durch die Datenblätter im Anhang zum Eckpunktepapier gestützt, da dort keine Möglichkeit für eine direkte Schnittstelle zwischen den FNB und der BNetzA ausgewiesen ist, sondern explizit die „DVGW Service & Consult GmbH“ als Datenlieferant benannt wurde. Eine Festlegung auf einen bestimmten Datenlieferanten zu diesem frühen Zeitpunkt des Festlegungsverfahrens sehen die FNB kritisch, da somit mögliche Optimierungspotentiale bei den Datenerhebungsprozessen ungenutzt bleiben können. Dies ist vor allem in Anbetracht der hohen Frequenz sowie Vielzahl von Datenlieferungen von entscheidender Bedeutung.

Jeder FNB übermittelt seit vielen Jahren Bewegungsdaten ohne nennenswerte technische Probleme an den DVGW- LFDK, wofür die Ertüchtigung der IT-Infrastruktur des betreffenden FNB und die Einrichtung einer Schnittstelle zum DVGW- LFDK erforderlich war. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb einem FNB die Einrichtung einer Schnittstelle an die BNetzA nicht ermöglicht werden soll. Die Datenübermittlung vom FNB über eine „Zentrale Stelle“ an die BNetzA wäre für den FNB mit organisatorischem und prozessuellem Mehraufwand verbunden. Ferner sind die Fristen, innerhalb der die vom FNB erhobenen bzw. gemessenen Daten an die BNetzA zu übermitteln sind, teilweise sehr kurz bemessen; es handelt sich für den FNB also um zeitkritische Prozesse. Das vorgesehene Konzept, dass alle Datensätze vom FNB nicht direkt, sondern über eine „zentrale Stelle“ an die BNetzA zu übermitteln sind, würde für den FNB das Risiko mit sich bringen, dass die Datensätze, aufgrund der Verarbeitung bei der „zentralen Stelle“, gegebenenfalls nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Frist bei der BNetzA ankommen. Die FNB halten es daher für dringend geboten, in der Festlegung HEDWIG eindeutig zu regeln, dass die Datensätze der FNB entweder direkt an die BNetzA oder über eine „zentrale Stelle“ an die BNetzA übermittelt werden können. Die finale Entscheidung sollte dem Primäreigentümer der Daten (hier FNB) vorbehalten sein.

Für jeden Virtual Interconnection Point (VIP), für jede Gemeinschaftsleitung und für jeden Marktgebietsaustauschpunkt (MAP) innerhalb eines Marktgebietes ist zwischen den beteiligten FNB ein FNB zu bestimmen, welcher für die Meldung aller originären Datensätze und für die Meldung aller korrigierten Datensätze an die BNetzA verantwortlich ist. Die Praxis hat sich über viele Jahre bereits beim DVGW- LFDK bewährt. Ferner teilt die BNetzA mit, dass die Meldung von Daten über zentrale Stellen in der Festlegung im Wege einer befreienden Leistung an Dritte nach dem Vorbild der zivilrechtlichen Regelung in § 362 Abs. 2 BGB ausgestaltet werden soll (sog. Meldekaskade). Das würde heißen, dass der Primäreigentümer der Daten bereits durch die Meldung der Daten an die zentrale Stelle von seiner Datenmeldepflicht an die BNetzA befreit wird und dass die juristische Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten jedoch beim Primäreigentümer verbleiben würde.

Für den Fall, dass die Daten über eine „Zentrale Stelle“ an die BNetzA gemeldet werden, ist die analoge Anwendung der Regelung von § 362 Abs. 2 BGB nicht sachgerecht – denn das Risiko für eine fristgerechte und korrekte Datenmeldung an die BNetzA würde dennoch beim Primäreigentümer der Daten liegen. Aufgrund dieser Regelung wäre der Primäreigentümer der Daten wegen der Meldung der Daten an die zentrale Stelle zwar von seiner Datenmeldepflicht an die BNetzA befreit. Der Primäreigentümer der Daten hätte weiterhin die Verantwortung für die Meldung korrekter Daten an die BNetzA – verbunden mit Zwangs- oder Bußgeldern, wenn die Datenmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die BNetzA erfolgt. Die Regelung sollte dahingehend ausgestaltet werden, dass derjenige, der kausal für eine nicht korrekt erfolgte Datenmeldung verantwortlich ist, mit einem Bußgeld belegt werden sollte. Beispiele: Wenn ein FNB die betreffenden Daten nicht rechtzeitig an die „Zentrale Stelle“ meldet, dann sollte dieser FNB und nicht die „Zentrale Stelle“ mit einem Bußgeld belegt werden. Wenn jedoch der FNB die betreffenden Datensätze rechtzeitig an die „Zentrale Stelle“ gemeldet und die „Zentrale Stelle“ die betreffenden Datensätze aber mit erheblicher Zeitverzögerung an die BNetzA weitermeldet, dann sollte die „Zentrale Stelle“ und nicht der FNB mit einem Bußgeld belegt werden. Dies sollte für fehlerhafte Datensätze und unvollständige Datensätze analog ausgestaltet werden.

Eine direkte Meldung wäre für den Fall einer Datenerhebung durch die BNetzA jedoch deutlich sinnvoller, rechtzeitiger, sicherer, genauer und mit klarer Verantwortung beim Primäreigentümer. Marktteilnehmer sollten die Daten grundsätzlich eigenständig melden – das Eckpunktepapier sieht dies bislang nicht vor. Um Doppelmeldungen zu vermeiden, sollte der LFDK eingestellt werden.

Für die FNB bedeutet die Erhebung vor allem Bürokratieaufwuchs, da die meisten Daten bereits über die ENTSO-G-Transparenzplattform oder produktscharfe Webveröffentlichungen bereitgestellt werden. Die vorgesehenen Meldungen führen zu höheren IT-Anforderungen, zusätzlichen Plausibilitätsprüfungen und strenger Fristenkontrolle, mit signifikant höherem Aufwand als bei den bisherigen LFDK-Meldungen.

Kapitel 4 Festlegungsinhalte

In **Kapitel 4.1 Datenkategorien** teilt die BNetzA mit, dass Energiedaten zu den Energieträgern Strom und Gas sowie Wasserstoff erhoben werden sollen und dass zu jeder einzelnen Datenkategorie zukünftig im Anhang der Festlegung eine detaillierte Beschreibung der Datenerhebung mit entsprechenden Begriffsbestimmungen enthalten sei.

Den Datenblättern im Anhang zum Eckpunktepapier kann entnommen werden, dass die Daten zu den Energieträgern Gas und Wasserstoff an Netzkoppelpunkten erhoben werden sollen. Der Begriff „Netzkoppelpunkt“ wird im Eckpunktepapier sowie im Anhang zum Eckpunktepapier nur unzureichend definiert. Demnach würde jeder Punkt im Netz eines FNB, an dem zwei Netze miteinander verbunden sind, Gas ins Netz eingespeist wird oder an dem Gas aus dem Netz ausgespeist wird, als „Netzkoppelpunkt“ eingeordnet werden. Eine derartige Pauschalierung ist nicht zielführend, denn es ist im derzeitigen Entwurf nicht vorgesehen, dass alle Datenarten an allen Punktarten zu übermitteln sind.

Die FNB halten es aus Gründen der Klarheit für dringend geboten, dass in der Festlegung HEDWIG nicht der Begriff „Netzkoppelpunkt“ verwendet werden sollte, sondern die in Kapitel 4.1 bzw. Kapitel 5.3 im DVGW-Dokument „Realisierungsvorschlag automatisierten Übertragung von Lastflussdaten und anderen Gasnetzdaten vom 10.01.2023“, welches damals mit der BNetzA abgestimmt worden ist, definierten und in der Energiebranche seit langer Zeit etablierten Begriffe für Netzpunkte. Damit wird sichergestellt, dass die aktuelle Praxis des Datenaustausches an den konkreten Netzpunkten in Übereinstimmung mit der Veröffentlichung der Daten auf der Plattform der BNetzA im Rahmen des § 111g EnWG korrespondiert. Damit werden Unstimmigkeiten bei der Veröffentlichung von Daten auf verschiedenen Datenformaten vermieden.

Zu den Netzpunkten zählen:

- Netzkoppelpunkt zu Produktionseinheiten
- Netzkoppelpunkt zu Speichereinrichtungen
- Netzkoppelpunkt zu anderen Marktgebieten (MÜP) (seit der Marktgebietszusammenlegung nicht mehr relevant)
- Netzkoppelpunkt zu anderen Ländern (GÜP)
- Virtual Interconnection Point (VIP)
- Marktgebietsaustauschpunkt innerhalb eines Marktgebietes (MAP)
- Netzkoppelpunkt zu LNG-Anlagen
- Netzkoppelpunkt zu Verbrauchern

Aufgrund der aktuell unzureichenden Definition des Begriffs „Netzkoppelpunkt“, ist es den deutschen FNB nur bedingt möglich, die Anforderungen zu einzelnen Datenarten in den Datenblättern im Anhang zum Eckpunktepapier abschließend zu prüfen, denn es ist nicht eindeutig, welche Datenart an welcher Netzkoppelpunktart zu welchem/welchen Zeitpunkt/en erhoben werden soll. Beispielsweise ist im Anhang zu HEDWIG aktuell vorgesehen, dass bspw. für Marktgebietsaustauschpunkte Nominierungsdaten oder kontrahierte Produkte gemeldet werden sollen. Im Erdgasbereich finden diese Prozesse an diesen Netzkoppelpunkttypen jedoch keine Anwendung und können daher nicht erhoben und nicht gemeldet werden. Die Verwendung der durch die FNB vorgeschlagenen Begrifflichkeiten ermöglicht hingegen eine Differenzierung hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit der geforderten Daten.

Ergänzend möchten wir Folgendes anmerken:

- Eine Übermittlung von gleichen Daten (insbes. Lastflüsse) für einen VIP sowie für die diesen VIP bildenden GÜPs ist redundant, da sich die Daten für den VIP aus der Aggregation der Daten der

GÜPs ergeben. Die FNB regen daher an, die Daten nur für den VIP zu übermitteln. Auf die Übermittlung von Daten an GÜPs, die einen VIP bilden, sollte verzichtet werden.

- Für jeden VIP, für jede Gemeinschaftsleitung und für jeden MAP ist zwischen den beteiligten FNB ein für die Datenübermittlung verantwortlicher FNB zu bestimmen, welcher für Meldung aller originären Datensätze und für die Meldung aller korrigierten Datensätze an die BNetzA verantwortlich ist.
- Nicht an jedem Netzkoppelpunkt ist eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) oder eine Messeinrichtung installiert. Zudem kann eine GDRM-Anlage oder eine Messeinrichtung im Eigentum des FNB oder im Eigentum des angrenzenden Netzbetreibers bzw. des angrenzenden Infrastrukturbetreibers stehen. Folglich können Daten – sofern diese am betreffenden Punkt erhoben werden – nur vom Betreiber der GDRM-Anlage oder der Messeinrichtung ermittelt werden. Eine pauschale Meldepflicht für eine bestimmte Gruppe von Marktakteuren ist daher nicht zielführend.

In **Kapitel 4.2 Datenformate und der Zeitraum der Erhebung** (sowie in Kapitel 1.1 im Anhang zum Eckpunktepapier) werden die Datenformate und der Zeitraum der Erhebung beschrieben.

Die BNetzA führt aus, dass sie sich bei der anstehenden Erarbeitung der Standards für die Datenerhebungen der Festlegung HEDWIG grundsätzlich an den bereits bestehenden Standards im Energiemarkt orientieren wird und dass es in begründeten Fällen auch Abweichungen zu bereits bestehenden Melde- oder Veröffentlichungspflichten geben kann. Ferner sieht die BNetzA vor, dass für die Meldungen der Daten grundsätzlich das Dateiformat JSON verwendet werden soll.

Das Datenformat JSON wird derzeit weder in der deutschen noch in der europäischen Gaswirtschaft für Datenmeldungen genutzt. Das Eckpunktepapier enthält keine plausible und stichhaltige Begründung, weshalb das seit vielen Jahren in der gesamten europäischen Energiewirtschaft etablierte und bewährte Datenformat XML durch das Datenformat JSON ersetzt werden soll. Für die FNB ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb das Datenformat JSON eingeführt werden soll. Die FNB geben zu bedenken, dass alle datenmeldepflichtigen Marktakteure, die an den Energiemärkten für Strom, Erdgas und (zukünftig) Wasserstoff teilnehmen, dieses neue Datenformat in ihren IT-Systemen einzurichten hätten und entsprechende Investitionen tätigen müssten. Ferner geben die FNB zu bedenken, dass die Nutzung eines neuen Datenformats hinsichtlich der Funktionalität und der Stabilität der IT-Systeme nicht nur für die Marktakteure, sondern auch für die „zentralen Stellen“ und die BNetzA durchaus mit Risiken verbunden sein kann.

Offen ist ferner, wie die in **Kapitel 5 Vorgehen bei der Datenerhebung** erwähnte API-Schnittstelle ausgestaltet werden soll.

Dem Anhang zum Eckpunktepapier kann entnommen werden, dass historisierte Daten beginnend ab dem 01.01.2022 zu melden sind. Es wäre seitens der FNB zu prüfen, inwieweit historisierte Daten für Lastflussdaten und anderen Gasnetzdaten produktscharf für das komplette Jahr 2022 bereitgestellt werden können. Die Rekonstruktion von historischen Daten ist allenfalls nur mit sehr hohem Aufwand verbunden, sofern überhaupt möglich. Die rückwirkende Verfügbarkeit von vorläufigen Daten (bspw. in **Kapitel 2.4.4 Nominierungen (vorläufig)** im Anhang zum Eckpunktepapier) ist nicht gegeben, da diese Daten durch endgültige Daten ersetzt worden sind.

In **Kapitel 4.3 Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG)** schreibt die BNetzA, dass eine Erhebung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG) grundsätzlich möglich sei und dass die datenmeldepflichtigen Marktakteure bei der Meldung eines Datensatzes an die BNetzA diesen Datensatz als BuG zu kennzeichnen haben, sofern der datenmeldepflichtige Marktakteur der Auffassung ist, dass es sich bei diesem Datensatz um BuG handelt. Ferner soll bei jedem übermittelten Datensatz

darüber entscheiden wird, ob die Daten entweder aggregiert oder mit Zeitverzug disaggregiert veröffentlicht werden.

Nach Auffassung der FNB ist eine Entscheidung im Einzelfall, ob ein Datensatz als BuG zu kennzeichnen ist bzw. ob ein Datensatz als BuG zu klassifizieren ist, nicht praktikabel. Die FNB halten es aus Gründen der Klarheit und der Eindeutigkeit für dringend geboten, dass in der Festlegung HEDWIG (möglichst im betreffenden Datenblatt im Anhang) geregelt werden sollte, welche Datenarten als BuG zu klassifizieren und daher auf der neuen nationalen Transparenzplattform nicht zu veröffentlichen sind. Zur Konsultationsrückmeldung der einzelnen Datenblätter zu BuG und in der darauffolgenden Entscheidung der In die Entscheidung, welche Datenarten aggregiert, veröffentlicht werden, verzögert veröffentlicht werden oder nicht veröffentlicht werden, sollten die Verbände, in denen die datenmeldepflichtigen Marktakteure organisiert sind, eingebunden werden. Hierbei sollte auch die konkrete Form der Aggregation oder Zeitverzögerung abgestimmt werden. Für diese wichtigen Fragen sind andere Abstimmungsformate außerhalb dieser Konsultation zielführend.

In **Kapitel 5 Vorgehen bei der Datenerhebung** (sowie in **Kapitel 1.3 Korrekturen** im Anhang zum Eckpunktepapier) wird das Vorgehen bei der Datenerhebung beschrieben.

Die BNetzA führt aus, dass die diese – zur Ermöglichung einer kontinuierlichen und automatisierten Datenerhebung – eine Datenschnittstelle (den sog. BNetzA Data Hub) bereitstellen wird und dass die Anmeldung und Identifikation der Primäreigentümer der Daten und Datenlieferanten im BNetzA Data Hub über die ELSTER-Organisationszertifikate der Unternehmen erfolgen wird. Ferner sei aufgrund der hohen Anzahl an Datenmeldungen eine effiziente Datenverarbeitung erforderlich. Prozessautomatisierungen sollen dazu beitragen, die Datenqualität zu erhöhen und die Aufwände für Unternehmen und die BNetzA zu minimieren (hierzu würden im BNetzA Data Hub Aufgaben an Nutzer vergeben werden, z. B. Pflicht zur Plausibilisierung der erhobenen Daten). Außerdem sieht die BNetzA vor, dass Korrekturen jederzeit vorgenommen werden müssen, wenn bessere Daten vorliegen würden. Ferner könne nach den allgemeinen Grundsätzen des EnWG gegen den Primäreigentümer ein Zwangs- oder Bußgeld verhängt werden, wenn die Datenmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgt.

Die Beschreibung kann dahingehend verstanden werden, dass bei allen datenmeldepflichtigen Marktakteuren eine Person den BNetzA Data Hub überwachen muss und die im BNetzA Data Hub vergebenen Aufgaben erledigen muss. Gemäß Kapitel 1.3 im Anhang zum Eckpunktepapier müssen Korrekturen jederzeit vorgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass neue Informationen zu einer Veränderung der zuvor gemeldeten Daten führen oder bereits gemeldete Daten nicht korrekt sind (zum Beispiel bei aufgetretenen Ausfällen von Messstationen, Vervollständigung von Hochrechnungen aufgrund zuvor fehlender Eingangsparameter oder einer neuen Datenlage nach der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung). Diese Vorgaben würden dazu führen, dass jeder datenmeldepflichtige Marktakteur jederzeit – d. h. auch außerhalb der normal üblichen Bürozeiten – jeden Datensatz anpassen und an die BNetzA übermitteln müsste. Jeder datenmeldepflichtige Marktakteur müsste den BNetzA Data Hub also rund um die Uhr und somit außerhalb der normal üblichen Bürozeiten überwachen. Bei einer 39-Stunden-Arbeitswoche müsste jeder datenmeldepflichtige Marktakteur folglich mehr als 3 zusätzliche Vollzeit-Arbeitsstellen einrichten, um die gesamte Kalenderwoche (= 168 Stunden) abdecken zu können. Dies wäre nicht sachgerecht, denn eine geringfügige Verbesserung der Datenlage wäre mit einem sehr hohen personellen und finanziellen Aufwand seitens des datenmeldepflichtigen Marktakteurs verbunden.

Eine sachgerechte Lösung wäre, die korrekten Daten am nächsten Werktag bzw. an dem Werktag, an dem korrekte Daten vorliegen, zu übermitteln. In Kapitel 3.3 im DVGW-Dokument „Realisierungsvorschlag automatisierten Übertragung von Lastflussdaten und anderen Gasnetzdaten vom 10.01.2023“ waren folgende Zeitfenster zur Datenübermittlung zwischen den FNB und der BNetzA (entsprechend dem Schichtplan des Bundeslastverteilers) verbindlich festgelegt worden:

- Initiale Datenübermittlung der FNB an den Lastflusskollektor zwischen 06:00 bis 08:30 Uhr
- Erstes Update nach initialer Datenübermittlung durch FNB zwischen 14:00 bis 16:30 Uhr (nicht nur Update der Vortagsdaten D-1, sondern Versand aktueller Daten des Tages D)
- Zweites Update nach initialer Datenübermittlung durch FNB zwischen 22:00 bis 00:30 Uhr (nicht nur Update der Vortagsdaten D-1, sondern Versand aktueller Daten des Tages D)

Derzeit besteht noch Klärungsbedarf, wie ein datenmeldepflichtiger Marktakteur im Falle eines Ausfalls seiner IT-Systeme oder einer erforderlichen Wartungsmaßnahme an seinen IT-Systemen zu verfahren hat.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Aspekte (nachträgliche Korrektur von bereits gemeldeten Daten, nachträgliche Meldung von noch nicht gemeldeten Daten) ist für die FNB nicht ersichtlich, in welchen Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen des EnWG ein Zwangs- oder Bußgeld gegen den Primäreigentümer verhängt werden könnte. Dies stellt ein nicht unerhebliches Organisationsrisiko für jeden FNB dar.

Auch die Frage, wie die Nutzung von ELSTER-Organisationszertifikaten konkret erfolgen soll, ist derzeit nicht geklärt. Aus Sicht der FNB könnten die in der Energiewirtschaft bereits genutzten AS4-Zertifikate (die spartenunabhängig ausgestellt werden und die BSI-konform sind) eine Alternative zu den ELSTER-Organisationszertifikaten sein. Die Elster-Zertifikate müssten an zusätzliche IT-Dienstleister versendet werden, dies führt zu Sicherheitsrisiken (z. B. bei Zertifikateversand, zusätzlichen Befugnissen der Dienstleister usw.).

Das BSI hat Anforderungen zu AS4 gestellt, welche auch so von der BNetzA verwendet werden sollten. Weiterhin ist zu erwarten, dass die Elsterzertifikate in der Abwicklung schwerfälliger und behäbiger sein dürften, insbesondere bei notwendigen Wartungen und Erneuerung der Zertifikate. Aus diesen Gründen sprechen sich die FNB klar für die zweck- und rollengebundenen AS4 Zertifikate aus.

Zum Anhang des Eckpunktepapiers

1 Implementierungshinweise

Das **Kapitel 1.1 Erläuterungen Parameter Datenerhebungen** enthält Begriffsdefinitionen sowie Beschreibungen von Parametern. Die FNB begrüßen den Ansatz, dass es für jede zu erhebende Date ein separates Datenblatt geben soll. Der Aufbau und die Systematik der Tabelle erschließt sich den FNB jedoch nicht vollends. Der Begriff und die Beschreibung zu diesem Begriff scheinen nicht zusammenzupassen. Beispiel: „Granularität: Die Identifikation findet grundsätzlich über die MaStR-Nr. statt.“

Der bei der Datenmeldung zentrale Begriff „Netzkoppelpunkt“ wird im Eckpunktepapier sowie im Anhang zum Eckpunktepapier nur unzureichend definiert. Siehe hierzu unsere Ausführungen zu Kapitel 4.1 des Eckpunktepapiers.

Ausgehend von den einzelnen Datenblättern leiten die FNB ab, dass für die Sektoren Gas und (zukünftig) Wasserstoff mit Hilfe der Granularität festgelegt werden soll, für welche Netzpunkttypen die jeweiligen Daten bereitzustellen sind. Wie bereits aus den Ausführungen zu Kapitel 4.1 des Eckpunktepapiers zu entnehmen, ist der Begriff des „Netzkoppelpunktes“ für die Sektoren Gas und (zukünftig) Wasserstoff aus Sicht der FNB nicht geeignet und bedarf daher einer weitergehenden Differenzierung der Netzpunktarten. Siehe hierzu unsere Ausführungen zu Kapitel 4.1 des Eckpunktepapiers.

Die Versandzeitpunkte der Daten sollten hinsichtlich der operativen Umsetzbarkeit noch einmal kritisch geprüft und ggf. angepasst werden.

In **Kapitel 1.3 Korrekturen** wird die eventuell erforderliche Korrektur von Datensätzen beschrieben. Siehe hierzu unsere Ausführungen in **Kapitel 5 Vorgehen bei der Datenerhebung** im Eckpunktepapier.

In **Kapitel 1.4 Energieträgermapping** werden die Energieträger, die der BNetzA gemeldet werden sollen, aufgeführt. Der Aufbau und die Systematik der Tabelle erschließt sich den FNB nicht. Einige Begriffe und die Beschreibung zu diesen Begriffen können nicht nachvollzogen werden. Beispiel: „Sonstige Konventionelle: Druck aus Gasleitungen.“

2 Gas

2.1 Ausgleichsenergie

In **Kapitel 2.1.1 Ausgleichsenergie – Preise (vorläufig)** und **Kapitel 2.1.2 Ausgleichsenergie – Preise (final)** sind Regelungen zu den Preisen für Ausgleichsenergie enthalten.

Die FNB unterstützen die Sichtweise der Trading Hub Europe GmbH, die als Marktgebietsverantwortlicher (MGV) für Erdgas Adressat der Festlegung HEDWIG nach § 111g EnWG Satz 2 Nr. 2 ist.

Die FNB begrüßen die Datenübermittlung der THE für die Datenerhebung bzgl. Ausgleichs- und Regelenergie (Kapitel 2.1.1; 2.1.2; 2.6.1; 2.6.2; 2.6.3; 2.6.4). Siehe hierzu die separate Stellungnahme der THE.

2.2 Ein- und Ausspeisungen:

Kapitel 2.2.1 Ein- und Ausspeisungen – Netzkonten

Der Begriff „Netzkoppelpunkt“ wird im Eckpunktepapier sowie im Anhang zum Eckpunktepapier nur unzureichend definiert. Demnach würde jeder Punkt im Netz eines FNB, an dem zwei Netze miteinander verbunden sind, Gas ins Netz eingespeist wird oder an dem Gas aus dem Netz ausgespeist wird, als „Netzkoppelpunkt“ eingeordnet werden. Ein Netzkonto wird vom Marktgebietsverantwortlichen für jeden Gasnetzbetreiber geführt. Eine Einspeisung oder Ausspeisung je Netzkonto würde dazu führen, dass der betreffende Gasnetzbetreiber die gesamte eingespeiste Menge als Aggregat bzw. die gesamte ausgespeiste Menge als Aggregat zu melden hätte. Die Erfassung und die Meldung dieser Mengen in einem Datensatz wären zwar möglich, allerdings hätte dieser Datensatz keine inhaltliche Aussagekraft.

Kapitel 2.2.2 Ein- und Ausspeisungen – Allokationen

Die FNB als Primäreigentümer der Allokationsdaten unterstützen die Forderung des MGV, dass die Allokationsdaten der VNB vom MGV als zentrale Stelle an die BNetzA übermittelt werden. Siehe hierzu die separate Stellungnahme der THE.

2.3 Austausche

Kapitel 2.3.1 Austausch – Physikalische Lastflüsse (vorläufig) und Kapitel 2.3.2 Austausch – Physikalische Lastflüsse (final)

Es ist nicht ersichtlich, was als vorläufiger Lastfluss und als finaler Lastfluss anzusehen ist. Stattdessen sollte eine Zeitreihe „Tatsächliche Lastflüsse in beide Richtungen“, mit welcher der gesamte physikalische Messwert des Netzpunktes in beide Richtungen (Richtung aus Sicht des sendenden Netzbetreibers) durch einen zwischen den beteiligten FNB abgestimmten FNB an die BNetzA übermittelt wird, genutzt werden. Sofern an einem Netzpunkt noch weitere FNB tätig sind (etwa bei „pipe-in-pipe Situationen“), ist von diesen keine Meldung erforderlich. Ist eine entsprechende Richtung (entry oder exit) an einem betreffenden Netzpunkt technisch nicht möglich, sollte keine Datenmeldung versendet werden müssen.

2.4 Kapazitäten

Kapitel 2.4.1 Kapazitäten – Technisch verfügbare Angebote

Es ist nicht ersichtlich, was als technisch verfügbares Angebot anzusehen ist. Stattdessen sollte eine Zeitreihe „Tatsächliche Lastflüsse in beide Richtungen“, mit welcher die gesamte technisch verfügbare Kapazität des Netzpunktes in beide Richtungen (Richtung aus Sicht des sendenden Netzbetreibers) durch den s zwischen den FNB abgestimmten FNB an die BNetzA übermittelt wird, genutzt werden. Ist eine entsprechende Richtung (entry oder exit) an einem betreffenden Netzpunkt technisch nicht möglich, sollte keine Datenmeldung versendet werden müssen.

Die technische Kapazität für Lastflüsse an Netzpunkten in beide Richtungen entspricht der technischen Kapazität gemäß § 9 der GasNZV. Hier ist eine entsprechende Klarstellung in die Festlegung HEDWIG bzw. das Datenblatt aufzunehmen. Freie konkurrierende Kapazität kann entsprechend in den Datenmeldungen an mehreren Netzpunkten mit enthalten sein. Zu senden ist 1 Datensatz je Netzpunkt je Richtung je Bezugszeitraum. Abrufzeitpunkt: D-1 um 13:30 Uhr. Meldefrist: D-1 um 13:45 Uhr.

Kapitel 2.4.2 Kapazitäten – Kontrahierte Produkte (vorläufig)

In Kapitel 2.4.2 wird die Meldung von kontrahierten Produkten beschrieben. Die Regelung in Kapitel 2.4.2 kann dahingehend verstehen werden, dass die Kapazitätsbuchungen, die bis 14 Uhr auf PRISMA für den betreffenden FNB getätigt worden sind, vom FNB zu melden sind.

Es sollte in jeweils einer Zeitreihe die kontrahierte Kapazität je Produktart (FZK, bFZK, DZK, uFZK) an einem Netzpunkt in beide Richtungen (Richtung aus Sicht des sendenden Netzbetreibers) durch den steuernden FNB an die BNetzA übermittelt werden. Ist eine entsprechende Richtung (entry oder exit) an einem betreffenden Netzpunkt technisch nicht möglich, sollte keine Datenmeldung versendet werden müssen.

Zu senden ist die kontrahierte verbindliche Kapazität je Produktart (FZK, bFZK, DZK), die bis 14 Uhr auf PRISMA für den betreffenden für FNB für den betreffenden Netzpunkt gebucht worden ist. Abrufzeitpunkt: D-1 um 14:00 Uhr. Meldefrist: D-1 um 14:15 Uhr.

Zu senden ist die gesamte kontrahierte unterbrechbare Kapazität (uFZK), die bis 14 Uhr auf PRISMA für den betreffenden für FNB für den betreffenden Netzpunkt gebucht worden ist. Abrufzeitpunkt D-1 um 14:00 Uhr. Meldefrist D-1 um 14:15 Uhr.

Kapitel 2.4.3 Kapazitäten – Kontrahierte Produkte (final)

In Kapitel 2.4.3 wird die Meldung von kontrahierten Produkten beschrieben. Die Regelung in Kapitel 2.4.3 kann dahingehend verstanden werden, dass die Kapazitätsbuchungen, die nach 14 Uhr bis zum Ende des Gaswirtschaftstags auf PRISMA für den betreffenden FNB getätigt worden sind, vom FNB zu melden sind.

Es sollte in jeweils einer Zeitreihe die kontrahierte Kapazität je Produktart (FZK, bFZK, DZK, uFZK) an einem Netzknoten in beide Richtungen (Richtung aus Sicht des sendenden Netzbetreibers) durch den steuernden FNB an die BNetzA übermittelt werden. Ist eine entsprechende Richtung (entry oder exit) an einem betreffenden Netzknoten technisch nicht möglich, sollte keine Datenmeldung versendet werden müssen.

Zu senden ist die kontrahierte verbindliche Kapazität je Produktart (FZK, bFZK, DZK), die nach 14 Uhr bis zum Ende des Gaswirtschaftstags auf PRISMA für den betreffenden FNB für den betreffenden Netzknoten gebucht worden ist. Abrufzeitpunkt: D+1 um 06:15 Uhr. Meldefrist: D+1 um 06:30 Uhr.

Zu senden ist die gesamte kontrahierte unterbrechbare Kapazität (uFZK), die nach 14 Uhr bis zum Ende des Gaswirtschaftstags auf PRISMA für den betreffenden FNB für den betreffenden Netzknoten gebucht worden ist. Abrufzeitpunkt: D+1 um 06:15 Uhr. Meldefrist: D+1 um 06:30 Uhr.

Kapitel 2.4.4 Kapazitäten – Nominierungen (vorläufig) und Kapitel 2.4.5 Kapazitäten – Nominierungen (final)

In Kapitel 2.4.4 und Kapitel 2.4.5 wird die Meldung von Nominierungen beschrieben. Allerdings ist nicht ersichtlich, was unter vorläufigen Nominierungen und unter finalen Nominierungen zu verstehen ist. Stattdessen sollte eine Zeitreihe „Tagesnominierungen in beide Richtungen“ sowie eine Zeitreihe „Renominierungen der Tagesnominierungen in beide Richtungen“ genutzt werden.

Für die Zeitreihe „Tagesnominierungen in beide Richtungen“ sollte gelten:

- Meldung der Nominierungen in beide Richtungen vom Vortag (Tag D-1).
- Nominierte Werte, die der FNB vom Nominierenden empfangen hat, können nicht unterschieden werden nach fest und unterbrechbar, da diese Information vom Nominierenden in der Nominierungsnachricht nicht übermittelt wird.
- Ist eine entsprechende Richtung (entry oder exit) an einem betreffenden Netzknoten technisch nicht möglich, sollte keine Datenmeldung versendet werden müssen.
- Zu senden sind 24 Datensätze je Gastag (bei Zeitumstellung 23 bzw. 25) je Netzknoten je Richtung je Bezugszeitraum.
- Abrufzeitpunkt: D-1 um 14:00 Uhr. Meldefrist: D-1 um 14:15 Uhr.

Für die Zeitreihe „Renominierungen der Tagesnominierungen in beide Richtungen“ sollte gelten:

- Meldung der letzten erhaltenen Renominierungen in beide Richtungen am Tag D.
- Renominierte Werte, die der FNB vom Nominierenden empfangen hat, können nicht unterschieden werden nach fest und unterbrechbar, da diese Information vom Nominierenden in der Renominierungsnachricht nicht übermittelt wird.

- Ist eine entsprechende Richtung (entry oder exit) an einem betreffenden Netzpunkt technisch nicht möglich, sollte keine Datenmeldung versendet werden müssen.
- Erfolgt seit der initialen Nominierung gar keine Renominierung, so ist in diesem Falle der Wert der initialen Nominierung zu übermitteln; es soll die letzte Nominierung am Gastag D übermittelt werden.
- Zu senden sind 24 Datensätze je Gastag (bei Zeitumstellung 23 bzw. 25) je Netzpunkt je Richtung je Bezugszeitraum.
- Abrufzeitpunkt: D+1 um 6:15 Uhr. Meldefrist: D+1 um 6:30 Uhr.

Kapitel 2.4.6 Kapazitäten – Allokationen

Für die Meldung von Allokationen sollte gelten:

- Meldung von Allokationen des Vortages (Tag D-1) für beide Richtungen (Richtung aus Sicht des sendenden Netzbetreibers).
- Ist eine entsprechende Richtung (entry oder exit) an einem betreffenden Netzpunkt technisch nicht möglich, sollte keine Datenmeldung versendet werden müssen.
- Zu senden sind 24 Datensätze je Gastag (bei Zeitumstellung 23 bzw. 25) je Netzpunkt je Richtung je Bezugszeitraum.
- Abrufzeitpunkt: D+1 um 6:15 Uhr. Meldefrist: D+1 um 6:30 Uhr.

Kapitel 2.4.7 Kapazitäten - Unterbrechungen

In Kapitel 2.4.7 Kapazitäten – Unterbrechungen wird beschrieben, wie Unterbrechungen zu melden sind.

Der unter Methodik beschriebene Sachverhalt kann von den FNB nicht nachvollzogen werden, denn der beschriebene Sachverhalt stellt keine Unterbrechung im rechtlichen Sinne dar. Der Nominierende kann maximal die Menge nominieren, die der Transportkunden beim FNB erworben hat und die unter Berücksichtigung der Renominierungsbeschränkungen aus der Festlegung BK7-10-001 renominiert werden darf (die „Renominierung“ des Nominierenden wäre die „finale Nominierung“ in der Beschreibung). Wenn der Nominierende mehr nominiert als diesem gemäß der Regelungen in KoV-Anlage 1 zugestanden wird, dann würde der Nominierende gegen die Regelungen der KoV-Anlage 1 verstoßen und die Einkürzung der Renominierung durch den FNB auf das vertragsrechtlich zulässige Maß würde keine Unterbrechung, zumindest keine Unterbrechung im rechtlichen Sinne, darstellen.

Eine Unterbrechung würde nur vorliegen, wenn der Nominierende eine Renominierung gemäß der Regelungen der KoV-Anlage 1 vorgenommen hat und der FNB diese rechtlich zulässige Renominierung unzulässigerweise einkürzen würde. Nur dieser Sachverhalt sollte aus Sicht der FNB meldepflichtig sein.

Stattdessen sollte eine Zeitreihe „Tatsächliche Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazität“ genutzt werden. Eine Unterbrechung ist gegeben, wenn ein Transportkunde die nominierte Kapazität, die der Transportkunde beim FNB erworben hat und die der Nominierende unter Berücksichtigung der Renominierungsbeschränkungen aus der Festlegung BK7-10-001 renominieren darf, nicht vollständig bekommt. Zu senden sind 24 Datensätze je Gastag (bei Zeitumstellung 23 bzw. 25) je Netzpunkt je Bezugszeitraum. Abrufzeitpunkt: D+1 um 6:15 Uhr. Meldefrist: D+1 um 6:30 Uhr.

3. Wasserstoff:

Die finalen Festlegungen zu WasABi und WaKandA seitens der BNetzA sind noch nicht veröffentlicht. Die FNB weisen darauf hin, dass eine Konsistenz zwischen den Regelungen in HEDWIG und in den Festlegungen in WasABi und WaKandA hergestellt werden muss. Die im Punkt 3.1.1 Austausch – Physikalische Lastflüsse geforderten Daten liegen derzeit nicht in unseren Systemen vor und sind aufgrund der fehlenden Standardisierung im Wasserstoffmarkt aus Sicht der FNB aktuell nicht konsultationsfähig. Die entsprechenden regulatorischen Festlegungen werden erst für November 2025 erwartet, sodass eine Festlegung zur Standardisierung der Datenbereitstellung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheint. Die für ein reines Wasserstoffnetz zu übermittelnden Daten sollten in zeitlichem Zusammenhang des Wirksamwerdens der Standardisierung des Wasserstoffmarktes (Festlegungen der BNetzA und Kooperationsvereinbarung H2) erneut konsultiert werden.

6. Glossar

Wir empfehlen für die Definition des FNB im Sinne von HEDWIG die Definition aus dem EnWG zu verwenden.